

falten, soweit es darum geht, dem Beschuldigten die Begehung einer Straftat nachzuweisen. Das Gesetz verlangt von den Untersuchungsorganen, daß sie mit gleicher Tatkraft, Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit — und ohne daß es dazu eines Hinweises oder eines Antrages des Beschuldigten bedarf — auch alle Versionen prüfen und alle Tatmomente erforschen, die zur Entkräftung der Beschuldigung geeignet sein könnten oder die strafbare Verhaltensweise des Beschuldigten in einem anderen Licht erscheinen lassen.

Die Allseitigkeit der Untersuchung verlangt, daß der gesamte Kreis von Tatsachen erforscht wird, der für die strafrechtliche Beurteilung, die Erkenntnis von Ursachen und Bedingungen sowie für die reale Einschätzung der kollektiven Kräfte im Lebensbereich des Beschuldigten Bedeutung besitzt. Im Ermittlungsverfahren müssen die vielfältigsten Beziehungen der zu untersuchenden Verhaltensweisen des Beschuldigten berücksichtigt werden.

Der Rechtsverletzer ist kein abstraktes, klassen- und umweltloses Wesen, sondern ein in unserer Gesellschaft lebender und mit ihr durch unzählige Fäden verbundener Mensch. Wenn der Beschuldigte die zur Untersuchung stehende Straftat begangen hat, so befindet er sich damit im Widerspruch zum Wirken unserer Gesellschaft, die objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung durchzusetzen. Bei der Überwindung dieses Widerspruchs geht es aber nicht allein um den Lebensbereich, in dem die Straftat geschah, sondern das einzelne Ermittlungsverfahren muß so geführt werden, daß gleichzeitig den entsprechenden staatlichen Organen und den Werk tätigen konkrete Hinweise für die Organisation des Kampfes gegen die Kriminalität gegeben werden. Wie weit es gelingt, „im Verbrechen die Gesamtheit der ihm zugrunde liegenden gesellschaftlichen Erscheinungen und die dahinter stehenden Bewegungsgesetze aufzudecken“,³¹ die gesellschaftlichen Kräfte auf die Überwindung der ideologischen und materiellen Hemmnisse, die die Straftat ermöglichten oder sie begünstigten, zu orientieren, hängt weitgehend von der Qualität der kriminalistischen Arbeit ab.

Die Forderung nach Allseitigkeit der Ermittlungen bedeutet nicht, uferlose Sachverhaltserforschung zu betreiben. Wollte man alle „irgendwie“ mit der Straftat in Bezug stehenden Umstände berücksichtigen, würde Wesentliches und Unwesentliches in einem Chaos von Fakten untergehen und nicht Orientierung, sondern Desorientierung die Folge sein. Der Sachverhalt könnte dann nicht erkannt werden und von einer Gesellschaftswirksamkeit des Ermittlungsverfahrens keine Rede sein. Deshalb muß sich das Untersuchungsorgan auf die Aufklärung solcher Tatsachen beschränken, die für die strafrechtliche Beurteilung des untersuchten Ereignisses sowie für die Veranlassung kriminalitätsverhütender Maßnahmen be-